

## Aufnahmeantrag 3

Ich beantrage die Aufnahme als außerordentliches Mitglied.



### Persönliche Angaben

Nachname:   
Vornamen:   
Rufname:  Geburtsdatum:  Geburtsort:   
Geburtsname:

### Eheschließung

Ich bin verheiratet seit dem:  mit:

### Genealogische Angaben

Name Ihres Vaters:   
Name Ihrer Mutter:   
Geburtsname Ihrer Mutter:

### Eintragungen in genealogischen Büchern

Letzte Eintragung Ihrer Familie im:   
Reihe:  Band:  Jahr:  Seite:

### Mitgliedschaften

Ich bin  ich war Mitglied der Adelsvereinigung:  
 bis zum:

### Anschrift

Straße, Hausnr.:  PLZ:  Ort:   
Adresszusatz:  E-Mail:   
Telefon:  Telefax:  Mobil:

Die Satzung der Vereinigung vom 14. Februar 2020 erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Meine Daten werden nicht an Dritte gegeben, dürfen aber für interne Belange der Vereinigung gespeichert und innerhalb der Vereinigung veröffentlicht werden. Der Korrespondenz per E-mail stimme ich hiermit zu.

**Ort, Datum, Unterschrift:**

**Bitte erteilen Sie uns zur Aufwands- und Kostenminimierung der Vereinsarbeit folgende Einzugsermächtigung:**

(Falls Sie dies nicht wünschen, überweisen Sie bitte Ihren ersten Beitrag/Ihre erste Spende baldmöglichst auf das Konto der Vereinigung.)

### Einzugsermächtigung

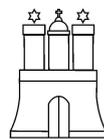
Hiermit ermächtige ich widerruflich die „Vereinigung des Adels in Hamburg u. Schleswig-Holstein e. V.“ gemäß § 6 der Satzung zum Lastschriftinzug des von mir zu entrichtenden Jahresbeitrages i. H. v. **41 €** und Spenden bei Fälligkeit. Der diesjährige Beitrag wird sofort anteilig eingezogen. Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Hierdurch unter Umständen entstehende Eigen- oder Fremdkosten werden vom Erteiler der Einzugsermächtigung getragen.

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragssteller):

Bank:  IBAN:  BIC:

Spende:  €  jährlich  einmalig

Ort, Datum, Unterschrift:



# Satzung

- (2) Die Satzungen für das laufende Geschäftsjahr bleibt von dem Ende der Mitgliedschaft unberührt.

## § 1 Name

- (1) Die Vereinigung ist ein eingetragener Verein und führt den Namen „Vereinigung des Adels in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“.
- (2) Die Vereinigung ist Mitglied in der „Vereinigung der Deutschen Adelsverbände“ (VdDA).

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung erstrebt den Zusammenschluss des in der Freien und Hansestadt Hamburg, ihrer Umgebung und in Schleswig-Holstein lebenden Adels.
- (2) Die Vereinigung betrachtet es als ihre Aufgabe,

durch ihre Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten die persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander zu fördern und zu pflegen;  
die in der geschichtlichen Überlieferung des Adels wurzelnden Kräfte lebendig zu erhalten und ihre Mitglieder anzuhalten, diese für das Gemeinwohl einzusetzen;  
die Mitglieder anzuhalten, die Geschichte ihres Geschlechts zu pflegen;  
ihre Jugend zu fördern;  
in Not geratenen Angehörigen adliger Familien zu helfen;  
mit anderen Adelsvereinigungen Verbindung zu halten;  
die gemeinsamen Interessen des Adels zu vertreten und seine gemeinsamen Einrichtungen wie die Vereinigung der Deutschen Adelsverbände (VdDA), den Adelsrechtsausschuss (ARA) und die Stiftung Deutsches Adelsarchiv zu unterstützen

## § 3 Sitz, Geschäftsjahr, Mitteilungen

- (1) Der Sitz der Vereinigung ist Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.
- (3) Die Bekanntgaben erfolgen durch Rundschreiben per Post und / oder per Mail und / oder die Zeitschrift „Deutsches Adelsblatt“ und / oder über die Homepage.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Angehörigen des Adels und deren Kinder sein, die dem deutschen Adel nach den Richtlinien des Genealogischen Handbuchs des Adels (GHdA) und des Adelsrechtsausschusses (ARA) angehören. Eltern, denen das Sorgerecht zusteht, begründen mit dem Beitritt zugleich eine beitragsfreie Mitgliedschaft ohne Stimmrecht für ihre minderjährigen Kinder, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen und den Namen ihres Vaters tragen.
- (2) Wer wegen einer Eheschließung nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand und wird von ihm bekannt gegeben. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“, ehemalige Vorsitzende zu „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden. Sie brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Außer durch Tod endet die Mitgliedschaft, wenn die in § 4 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; wenn gegenüber dem Vorstand schriftlich der Austritt erklärt wird; wenn nach den Vorschriften des § 12 endgültig feststeht, dass sich das Mitglied

## § 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Aufnahme und bei späteren Veränderungen die erforderlichen genealogischen Angaben zu machen und sich zu bemühen, auf die Veröffentlichung der Genealogie seiner Familie im GHdA hinzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied soll seine Kinder am Leben der Vereinigung interessieren und ihren Beitritt unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen. Er setzt sich zusammen aus dem Eigenanteil der Vereinigung, den der Vorstand ganz oder teilweise erlassen kann, und einer Umlage für die Erhaltung der gemeinsamen Einrichtungen des Adels, die die VdDA jährlich festlegt.

## § 7 Organe

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Jugendvertreter und kann bis zu vier weiteren Personen, insbesondere als Stellvertreter, enthalten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hat der Vorsitzende ihn einberufen, ist er mit mindestens drei Anwesenden beschlussfähig. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder einzeln zur Vertretung der Vereinigung nach außen befugt und somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes; er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

- (3) Der Jugendvertreter nimmt die besonderen Interessen der Jugend wahr und vertritt sie auch im Verhältnis zu anderen Adelsvereinigungen. Er oder sein Stellvertreter sollten jünger als 35 Jahre sein.
- (4) Wählt die Mitgliederversammlung keinen neuen Vorstand, nachdem die Wahlperiode abgelaufen oder der Vorstand beschlussunfähig geworden ist, bleibt der Vorsitzende, bei dessen Fortfall sein Stellvertreter oder notfalls ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Absatzes 1, als Notvorstand in seinem Amt und muss einen weiteren Wahlversuch einleiten. Ist auch der

zweite Versuch ergebnislos, kann der Notvorstand nach Maßgabe des § 13 die Auflösung der Vereinigung einleiten.

## § 9 Beisitzer

Der Vorstand wird von Beisitzern unterstützt, denen die Bearbeitung verschiedener Aufgabengebiete obliegt (Fürsorge, Genealogie, Geselligkeit usw.). Sie können von dem Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

## § 10 Rechnungsprüfer

Zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres überprüfen zwei Rechnungsprüfer die Jahresabrechnung und alle Unterlagen der Buchhaltung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1)
  1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt Entlastung;
  2. wählt auf die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer, den Ehrenrat und die Rechnungsprüfer; wählbar zu allen Ämtern sind sowohl ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder der Vereinigung; Wird ein außer-ordentliches Mitglied gewählt, erhält es für die Dauer seiner Amtszeit Stimmrecht; Wiederwahl ist möglich; wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode;
  3. entsendet für sechs Jahre einen von ihr zu ernennenden Vertreter in den ARA;
  4. fasst Beschlüsse, die bekanntzugeben sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres und im Übrigen nach Bedarf einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin bekanntgegeben werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Mitglieder können sich bei Einreichung einer schriftlichen Vollmacht an den Vorstand vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder. Anwesende Mitglieder dürfen nicht mehr als 2 Stimmen abgeben.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von einem Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu genehmigen ist.

## § 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der

Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Der Ehrenrat hat auf Antrag des Vorstandes festzustellen, ob ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden und sich auf eine Verwarnung beschränken. Zuvor ist dem Betroffenen unter Mitteilung des Ermittlungsergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; er kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, vom Ehrenrat zu unterschreiben und dem Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende muss die Entscheidung bestätigen. Er soll zuvor dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich zu äußern. Lehnt er die Bestätigung ab, so hat er eine erneute Verhandlung durch den Ehrenrat anzuordnen. Die zweite Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Wird ein unehrenhaftes Verhalten festgestellt, führt dies zum Verlust der Mitgliedschaft, wenn sich die Entscheidung nicht auf eine Verwarnung beschränkt

## § 13 Auflösung der Vereinigung

- (1) Hat die Mitgliederversammlung keinen neuen Vorstand verpflichtet (§8 Absatz 4), ist der Notvorstand verpflichtet, hiervon dem Vorstand der VdDA Mitteilung zu machen. Frühestens acht Wochen nach dieser Mitteilung und drei Monate, nachdem die Neuwahl gescheitert ist, kann der Notvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die Auflösung der Vereinigung beschließt oder einen neuen Vorstand wählt.
- (2) Trifft die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss oder verweigert sie eine Entscheidung, ist die Vereinigung aufgelöst. Der Notvorstand hat nach Maßgabe des § 49 BGB den Verein zu liquidieren und alle verbleibenden Vermögenswerte der VdDA zu übertragen.

*Diese Satzung in ihrer aktuellen Version hat die Mitgliederversammlung am 14. Februar 2020 beschlossen. Eingetragen ist die Vereinigung beim Amtsgericht Hamburg unter VR 15608.*